

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Po-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 7.

34. Jahrgang.

Sonnabend, den 15. Januar

1887.

Die Pferdemonsterungscommissionen der unterzeichneten Amtshauptmannschaft sind auf die Dauer der nächsten 6 Jahre wie folgt zusammengesetzt:

I. für den Musterungsbezirk Schwarzenberg.

- 1) Herr Commerzienrath Breitfeld in Erla, mit Leitung der Geschäfte beauftragt,
- 2) „ Fabrikbesitzer August Beyreuther in Breitenhof,
- 3) „ Gemeindevorsteher Restler in Wittweida, Mitglieder,
- 4) „ Rittergutsbesitzer Mübius in Obersachsenfeld,
- 5) „ Gutsbesitzer Friedrich Freitag in Raschau,
- 6) „ Brauereibesitzer Beck in Lauter, deren Stellvertreter.

II. für den Musterungsbezirk Schneeberg.

- 1) Herr Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau in Neustädtel, mit Leitung der Geschäfte beauftragt,
- 2) „ Eisenwerksbesitzer Hans Eder v. Duerfurtz in Schönheiderhammer,
- 3) „ Commerzienrath Kostocky in Niederschlema, Mitglieder,
- 4) „ Gutsbesitzer Gustav Hermann Günther in Niederlöbnitz,
- 5) „ Bretmühlenbesitzer E. Dörfel in Eibenstock und
- 6) „ Fuhrwerksbesitzer Carl Georgi sen. in Aue, deren Stellvertreter.

Schwarzenberg, am 10. Januar 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Amt unterläßt nicht, hierdurch zur Nachachtung der Beteiligten bekannt zu geben, daß nach der aufgestellten Anordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 vom 1. Januar 1887 ab **Flüssigkeitsmaße** von folgenden Größen:

20, 10, 5, 2, 1, 0,5 oder $\frac{1}{2}$, 0,2, 0,1, 0,05, 0,01 Liter, außerdem $\frac{1}{4}$ Liter,

Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände dagegen von:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05 Liter, außerdem $\frac{1}{4}$ Hektoliter und $\frac{1}{4}$ Liter

zur Mäßung zugelassen sind.

Die Bezeichnung hat durch deutliche Angabe des Raumgehalts nach Liter unter Hinzufügung des Wortes Liter oder des Buchstabens l bei Flüssigkeitsmaßen, bei Hohlmaßen von 100, 50, und 25 Liter der Buchstaben Hektoliter oder hl zu erfolgen.

Eibenstock, den 12. Januar 1887.

Das Amt.
Löcher.

St.

St.

Bekanntmachung, die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit gesetzlicher Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlaß des Civilvorstehenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg, Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Wirsing in Schwarzenberg, vom 22. Dezember 1886, abgedruckt in Nr. 299 des Erzgebirgischen Volksfreundes und Nr. 152 des hiesigen Amts- und Anzeigeblasses vom vorigen Jahre, werden die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen,

a. welche im Jahre 1867 geboren,

b. sowie welche in den Vorjahren zurückgestellt worden sind,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J. in der hiesigen Rathsexpedition zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Derselben Verpflichtung unterliegen diejenigen, die hier zwar keinen dauernden Aufenthalt haben, aber deren Wohnsitz, das heißt deren, oder sofern sie noch nicht selbstständig sind, deren Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich hier befindet.

Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1867 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtenzeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich hier zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig von hier abwesend, (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Eibenstock, am 3. Januar 1887.

Der Stadtrath.

Löcher.

St.

Erstatteter Anzeige zufolge sind die von der hiesigen Sparcasse ausgestellten Einlagebücher Nr. 1279 und 1348, auf **Christian Gottlieb Preuß** in Schönheide bez. die **Ortskrankencasse der Kürsten- und Pinjelwacher-Branche in Schönheide** lautend, bei einem am 7. Dezember vorigen Jahres hier stattgefundenen Schadenfeuer abhanden gekommen.

Es wird dies hierdurch mit der an die etwaigen Inhaber dieser Bücher gerichteten Aufforderung bekannt gemacht, wenn sie gerechte Ansprüche auf die Bücher zu haben vermeinen, sich damit bei Verlust der Ansprüche innerhalb 3 Monaten zu melden.

Schönheide, am 10. Januar 1887.

Der Sparcassenausschuß.

Die Rede des Fürsten Bismarck.

Die Rede des Reichskanzlers, welche derselbe gelegentlich der 2. Lesung der Militärvorlage am Dienstag dieser Woche im Reichstage gehalten hat, hat in Bezug auf die innere und die äußere Lage volle Klarheit verschafft. In ersterer Beziehung erklärte Fürst Bismarck, daß der Reichstag im Falle der Ablehnung der Vorlage und insbesondere des Septennats aufgelöst werden würde und die Reichsregierung sich genöthigt sehen könnte, von den Möglichkeiten, die ihr das Militärgesetz für eine provisorische Erhöhung der Heeresstärke bietet, Gebrauch zu machen und dafür nachher die Indemnität zu fordern. Als Grund, weshalb die Regierungen sich mit nicht weniger als der siebenjährigen Bewilligung der Heeresvermehrung begnügen wollen, führte der Reichskanzler den Wunsch an, Krisen wie sie in Folge von Beratungen über Armeefragen unvermeidlich seien, sich nicht häufen zu lassen; allein die Auflösung des Reichstages, so erklärte er weiterhin, werde nicht sowohl wegen der Zeitfrage, sondern wegen der Prinzipienfrage erfolgen, ob das Deutsche Reich durch ein kaiserliches Heer oder durch ein Parlamentarische Heer geschützt werden soll. Wenn keine Einigung zu Stande kommt, sagte er, dann treten diejenigen Bestimmungen der Verfassung in Kraft, die durch das auf Grund des Artikels 60 der Verfassung gegebene Gesetz beschränkt sind. Das Gesetz auf Grund des Artikels 60 zieht die obere Grenze der Zulässigkeit der Präsenzstärken. Der Kaiser kann nicht darüber hinausgehen. Nach diesem Gesetze dauert sie noch bis zum nächsten Jahre, 1888; wenn dieses Gesetz schwindet, und ein neues nicht

zu Stande kommt, sinkt nicht diese Grenze, sondern es steigt die obere Grenze der berechtigten Präsenzstärke der Armee bis zum Sage des Artikels 59 der Verfassung: „Jeder wehrpflichtige Deutsche hat 3 Jahre lang bei der Fahne zu dienen.“ Man darf wohl hoffen, daß uns ein Konflikt zwischen den gesetzgebenden Faktoren erspart werden und bei einer Auflösung des Reichstages sich eine Majorität ergeben wird, welche den verbündeten Regierungen das, was sie für notwendig zur Verstärkung unserer Wehrkraft ansehen, nicht länger verweigert. Denn daß es sich nur um eine solche Verstärkung und nicht um Hintergedanken wie die einer Durchdringung von Monopol-Projekten und dergl. handelt, versicherte Fürst Bismarck mit all der Rückhaltlosigkeit und Aufrichtigkeit, die seine Reden charakterisiren.

Vom höchsten Interesse waren des Reichskanzlers Darlegungen über die auswärtige Politik. Sie klären die internationalen Beziehungen mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit auf. Unser Verhältnis zu Oesterreich, zu Rußland, zu Frankreich erfuhr eine helle Beleuchtung. Mit Oesterreich stehen wir in einem so sicheren und vertrauensvollen Verhältnisse, wie es weder im deutschen Bunde noch früher im heiligen römischen Reiche jemals der Fall war. Unsere Freundschaft mit Rußland ist heute „über jeden Zweifel erhaben“: wir erwarten von Rußland weder einen Angriff noch eine feindselige Politik. Allerdings leidet Fürst Bismarck diese Versicherung, die vielleicht mehr noch nach Rußland hinüber als zum deutschen Volke gesprochen ist, in eine Form, die den Zweifel nicht völlig ausschließt. Er glaube nicht, sagte er, daß man uns von

russischer Seite angreifen werde, oder daß man von russischer Seite nach Bündnissen suche, um in Verbindung mit Anderen uns anzugreifen, oder daß man von Schwierigkeiten, die wir auf anderer Seite haben könnten, den Gebrauch machen würde, uns anzugreifen. Alexander III. habe jederzeit den Muth seiner Meinung gehabt, und wenn er mit Deutschland in unfreundliche Beziehungen zu treten beabsichtige, so werde er der Erste sein, der dies sagen und zu erkennen geben würde. Die Argumente also, die für die Vorlage daraus entnommen wurden (u. A. vom Kriegsminister), daß wir einer Koalition von Rußland und Frankreich gegenüber zu treten haben würden, erkennt Fürst Bismarck nicht als berechtigt an, obwohl die Möglichkeit selbst einer feindlichen Koalition von drei Mächten selbstverständlich nicht auszuschließen ist. Alle Gefahr, die uns droht, droht uns nach der Darlegung des Reichskanzlers nur von **Frankreich**; aber diese Gefahr ist eine so unmittelbare, daß die Reichsregierung eine Verstärkung unserer Wehrkraft für unerlässlich und unausschießlich erachtet. Die heutige Regierung Frankreichs ist von friedlichen Empfindungen erfüllt; ebenso waren es die Ministerien Freycinet's und Ferry's; aber die Dauer einer Regierung in Frankreich ist unberechenbar. Daß das Ministerium Freycinet gestürzt werden würde, ahnte Niemand auch nur 24 Stunden vorher; ebenso leicht kann das heutige gestürzt werden, und Niemand vermag zu sagen, was dann kommen wird. Es könnte eine Regierung aus Ruder kommen, die glaubte, uns an Rüstungen und Kraft so weit überlegen zu sein, daß sie des Sieges sicher wäre; oder eine Regierung, welche eine Unternehmung nach Rußen hin als ein Sicherheitsventil für die inneren Ange-